Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Ueberſetzungsanzeige!

Von dem längſt erwarteten wichtigen Werk:

Manuel des prisons, ou Exposé historique, théorique et pratique du *Système penitentiaine,* par M. *Grellet-Wammy.* gr. 8. 1838.

erſcheint in unſerm Verlag von geübter Hand eine deutſche Bearbeitung, worauf alle Buchhandlungen Beſtellungen annehmen.

Solothurn, im Jan. 1838.

Reuterſche Buchhandlung.

So eben erſchien:

Pauli, D^r. Carl Wilh. (Sekretär des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte), Abhandlungen aus dem Lübiſchen Rechte, erſter Theil. Auch unter dem Titel: Darſtellung des Rechts der Erbgüter nach älterem Lübiſchen Rechte. Größtentheils aus ungedruckten Quellen. gr. 8. 1837. Lübeck, Friedr. Aſchenfeldt. Elegant geh. 1 Rthlr. 4 gr.

Die mühe- und verdienſtvolle Arbeit des Herrn Verfaſſers fand gewiß ſchon die trefflichſte Anerkennung in dem Ausſpruche eines hochſtehenden Rechtsgelehrten: „Das iſt einmal wieder etwas Gediegenes in unſerer Literatur!“

Auch die äußere Ausſtattung des Werks verdient gerühmt zu werden.

In meinem Verlag erſchien ſoeben:

Zeitſchrift für Civilrecht und Prozeß. Herausgegeben von Linde, Marezoll, von Schröter. XI. 2s Heft. gr. 8. brochirt.

Ladenpreis des Bandes von 3 Heften Rthlr. 2. oder fl. 3. 36 kr.

Inhalt dieſes Hefts:

V. Bemerkungen über die Zuläſſigkeit der Gewiſſensvertretung und des Gegenbeweiſes wider dieſelbe. Von Linde. VI. Ueber den Begriff und die Eintheilung des Klagegrundes. Von Dr. T. Brackenhoeft in Kiel. VII. Ueber die durch Zurückgabe der Schuldurkunde angeblich begründete Rechtsvermuthung geſchehener Zahlung. Von Dr. Vermehren, Oberlandesgerichtsrath in Hildburghauſen. — VIII. Ueber die doppelte Bedeutung des Begriffes in factum actio nebſt einigen Bemerkungen über die actio praescriptis verbis. Von Dr. G. E. Heimbach in Leipzig.

Herabgeſetzter Preis des 1ten bis 10ten Bandes, bei deren vollſtändiger Abnahme, ſo lange der kleine Vorrath zu dieſem Preis eigends beſtimmter Exemplare noch ausreicht, Rthlr. 14. oder fl. 25. 12 kr. nachher tritt der Ladenpreis wieder ein.

Gieſſen, März 1838.

C. W. Ferber.

Es iſt nun erſchienen und an alle Buchhandlungen verſendet:

Die Verfaſſung
des
Königs Servius Tullius,
als Grundlage
zu einer
Römiſchen Verfaſſungsgeſchichte
entwickelt von

Ph. E. Huſchke,
der Philoſophie und der Rechte Doctor und der letztern Profeſſor
an der Univerſität in Breslau.

— non unius populi, sed generis humani —
Florus.

Heidelberg,
in der akademiſchen Buchhandlung von **J. C. B. Mohr.**
(48 Bogen in gr. 8. nebſt 1 Tabelle.)
Preis: Rthlr. 3. 16 gr. oder fl. 6. 48 kr.

Inhaltsverzeichniß dieſes Werks.

Erſtes Capitel. Von der Stelle des Cicero über die Centurienverfaſſung des Servius Tullius.

Zweites Capitel. Blick auf die älteſte Verfaſſung des Römiſchen Staats und deren Entwickelung bis auf Servius Tullius.

Drittes Capitel. Die Tribusverfaſſung und die Vollendung der Stadt.

Viertes Capitel. Die Centurienverfaſſung.

Fünftes Capitel. Thier- und Götter-Claſſen und der Kalender.

Sechstes Capitel. Die Ritter-Centurien, Kopfzahl der Centurien nnd Ueberſicht.

Siebentes Kapitel. Die Volksverſammlung nach Centurien.

Achtes Capitel. Militäriſche Einrichtungen.

Neuntes Capitel. Das Tributum.

Zehntes Capitel. Der Cenſus.

Eilftes Capitel. Das Gerichtsweſen.

Zwölftes Capitel. Blick auf die ſpätere Entwickelung der Serianiſchen Centurienverfaſſung.

Beilage. Ueber die wahrſcheinliche Dreitheiligkeit der Ramnes und Tities.

Verbeſſerungen und Zuſätze. Sachregiſter.

Anzeige

für das

juriſtiſche Publicum.

Der leider viel zu früh erfolgte Hintritt des Herrn Hofrath **Göſchen** machte in den vielen Freunden und Verehrern des Verſtorbenen auf's Neue den Wunſch rege, **die Vorleſungen deſſelben über das gemeine Civilrecht** ſo wie die über **die Geſchichte und Alterthümer des Römiſchen Rechts** durch den Druck veröffentlicht zu ſehen. Die Familie des Verewigten hat dieſem ſchon früher oft angeregten Wunſche nachgegeben, und es iſt bereits von den gelehrten Freunden des Verſtorbenen Sorge getragen, daß die Herausgabe jener Vorleſungen aus den nachgelaſſenen Papieren deſſelben in befriedigender Weiſe geſchehe. Etwas Näheres hierüber wird demnächſt veröffentlicht werden. Das Erſcheinen des erſten Bandes der Vorleſungen über das gemeine Civilrecht dürfen wir mit Beſtimmtheit für die nächſte Oſtermeſſe verheißen. Der Druck der Vorleſungen über die Rechtsgeſchichte wird ſpäteſtens unmittelbar nach der Vollendung des größeren Werkes beginnen.

Wir glauben die zahlreichen Verehrer und ehemaligen Zuhörer des Verſtorbenen nicht früh genug auf dieſe Werke aufmerkſam machen zu können, über deren Verlag wir bereits mit der Familie abgeſchloſſen haben.

Göttingen am 1ⁿ October 1837.

Vandenhoeck & Ruprecht.

Königl. Sächs. bestätigte

Lebensversicherungs-Gesellschaft

zu

LEIPZIG

eröffnet am 1. Januar 1831

VERWALTUNG:

Directoren

Herr Dr. ***Joh. Ludw. Wilh. Beck,*** K. S. Appellations-Gerichts-Präsident, Ritter des Civil Verdienst Ordens.

„ ***Joh. Christ. Dürbig,*** Handlungs-Deputirter, Firma: *Merck, Dürbig & Comp.*

„ ***Christ. Gottl. Frege,*** auf Abtnaundorf, K. S. Kammerrath, Ritter mehrer Orden, Firma: *Frege & Comp.*

„ ***Ludw. Carl Wilh. Gelbke,*** Firma: *Gräfe & Butter.*

„ ***Gustav Harkort,*** Handelsgerichts-Beisitzer und Handlungs-Deputirter, Firma: *Carl & Gustav Harkort.*

„ *Dr.* ***Christ. Wilh. Wiesand,*** auf Zwethau, Handlungs-Consulent.

„ ***August Olearius,*** fungirender Director.

Aerzte:

Herr Professor Dr. ***Friedr. Peter Ludw. Cerutti.***

„ Professor Dr. ***Albert Braune.***

CONTROLE DER VERWALTUNG:

Deputirter des Magistrats: Herr Stadtrath ***Friedr. Söhlmann.***

Sieben aus der Zahl der Versicherten gewählte ***Ausschuss-Personen*** nebst deren Stellvertretern.

Vereideter Revisor: Herr ***Christ. Fürchtegott Sorge,*** Raths-Schoss-Schreiber.

Unterzeichneter ist zur Annahme von Versicherungsanträgen bereit, und darf um so sicherer eine häufige Benutzung dieser gemeinnützigen Anstalt erwarten, je mannichfaltiger die Wohlthätigkeit der Lebensversicherung sich äussert.

Denn durch sie kann Jeder die Seinigen gegen die nachtheiligen Folgen sichern, welche sein unerwarteter Tod hervorbringen würde; der Geschäftsmann wendet die Nachtheile ab die ihn treffen können, wenn z. B. seine Gattin oder sein reicher Associé, mit deren Vermögen er arbeitet, stirbt, indem er ihr Leben versichert; der Gläubiger um vermehrte Sicherheit für seine Forderung zu erlangen; Darlehen können durch Deponirung von Versicherungsscheinen Erleichterung finden; der Reiche kann durch sie Vermächtnisse hinterlassen, ohne seine Erben zu beeinträchtigen, z. B. seinen Kindern verschiedener Ehen zur Gleichstellung im Erbtheile, armen Verwandten, Wittwen und Waisen, die nur von seiner Hilfe leben, milden Stiftungen und dergleichen mehr.

Agent in

Zweck und innere Einrichtung.

Die Gesellschaft versichert das eigne Leben, dasjenige eines Andern und zwei verbundene Leben, indem sie sich verbindlich macht, gegen Entrichtung jährlicher, hierbei verzeichneter Beiträge, beim Tode des Versicherten und bei Rückgabe des Versicherungsscheines das festgesetzte Capital auszuzahlen.

Alle Zahlungen werden im 21 Gulden Fuss (Preuss. Courant) bewirkt. Lebenslang Versicherte haben mit erfülltem 85sten Lebensjahre weitere Beiträge nicht zu bezahlen. Alljährlich wird öffentlich Rechnung abgelegt und jedem Mitgliede ein Abdruck davon zugetheilt.

Der entbehrliche Theil der sich ergebenden Ueberschüsse wird den auf Lebenszeit Versicherten, bei Entrichtung ihrer fernern Beiträge mittelst Dividende zurück erstattet.

Die Versicherungsscheine können nach Willkühr cedirt, an die Gesellschaft verkauft oder darauf Vorschüsse erlangt werden. In beiden letztern Fällen wird jedoch nur ein Theil der sämmtlichen gezahlten Beiträge gewährt.

Bürgschaft.

Völlige Gegenseitigkeit, durch den Verband der Mitglieder; Oeffentlichkeit der Verwaltung und der Geschäfte durch ein Directorium; Führung der Aufsicht durch einen Ausschuss der versicherten Mitglieder und durch den Magistrat zu Leipzig mittelst eines Deputirten, von welchem ein verpflichteter beständiger Revisor bestellt worden ist; der sich jährlich anhäufende Reservefonds.

Versicherungs-Bedingungen.

Anträge zu Versicherungen von gesunden Personen beiderlei Geschlechter, werden von den in ganz Deutschland und der deutschen Schweitz angestellten Agenten angenommen, welche die Formulare zu den Attesten aushändigen und alle erforderliche Auskunft geben werden. Der jährliche Beitrag wird den Tabellen gemäss nach dem Alter des Eintretenden festgesetzt, und bleibt bis zum Erlöschen der Versicherung unverändert; derselbe ist pränumerando, in der Regel jährlich zu leisten, doch werden ausnahmsweise gegen Aufgeld halbjährige Zahlungen bewilligt.

Ausser dem bei der Anmeldung zu deponirenden $\frac{1}{2}$ pro Cent von der Versicherungssumme, welches bei der Aufnahme von dem zu zahlenden Beitrage in Abrechnung gebracht, falls der Eintritt verweigert werden müsste aber zurückgegeben wird, sind weder Porti noch sonstige Kosten zu entrichten.

Die Auszahlung des versicherten Capitals erfolgt nach statutenmässiger Bescheinigung des eingetretenen Todesfalles gegen Rückgabe des Versicherungsscheines an den Inhaber desselben, welcher durch dessen Besitz zur Empfangnahme hinreichend legitimirt ist.

Jährliche Beiträge

um

beim Tode einer Person

100 Thaler zu erhalten.

Nach Preuss. Cour. den Thlr. zu 24 Gr., den Gr. zu 12 Pfennig.

(1 Thlr. Preuss. Cour. beträgt ungefähr 1 Fl. 45 Xr. rheinisch.)

Alter	Auf Lebenszeit.			Auf 5 Jahre.			Auf 1 Jahr.		
Jahre.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
15	1	20	5	—	20	9	—	19	5
16	1	21	6	—	21	5	—	20	2
17	1	22	10	—	22	1	—	20	10
18	2	—	—	—	22	10	—	21	6
19	2	1	1	—	23	6	—	22	1
20	2	2	4	1	—	8	—	22	9
21	2	3	6	1	1	9	—	23	4
22	2	4	10	1	3	—	1	—	7
23	2	6	—	1	4	2	1	1	10
24	2	7	2	1	5	4	1	3	—
25	2	8	6	1	6	5	1	4	3
26	2	9	10	1	7	4	1	5	6
27	2	11	1	1	8	2	1	6	10
28	2	12	5	1	8	10	1	7	6
29	2	13	9	1	9	9	1	8	2
30	2	15	2	1	10	9	1	8	10
31	2	16	9	1	11	9	1	9	8
32	2	18	4	1	12	10	1	10	5
33	2	19	11	1	13	10	1	11	10
34	2	21	6	1	14	8	1	13	2
35	2	23	3	1	15	4	1	14	—
36	3	1	1	1	15	10	1	14	10
37	3	2	11	1	16	3	1	15	8
38	3	4	11	1	16	6	1	16	—
39	3	7	—	1	16	10	1	16	3
40	3	9	3	1	17	2	1	16	6
41	3	11	8	1	17	10	1	16	10
42	3	14	3	1	18	10	1	17	2
43	3	17	—	1	20	2	1	17	5
44	3	19	10	1	22	2	1	18	5
45	3	23	1	2	—	6	1	19	6
46	4	2	5	2	3	4	1	21	11
47	4	5	11	2	6	1	2	—	5
48	4	9	7	2	9	—	2	3	1
49	4	13	6	2	12	—	2	6	6
50	4	17	7	2	14	11	2	9	5
51	4	21	9	2	18	—	2	11	9
52	5	2	4	2	21	5	2	14	11
53	5	7	2	3	—	10	2	18	3
54	5	12	4	3	4	6	2	21	1
55	5	17	10	3	8	6	3	—	10
56	5	23	7	3	12	4	3	4	10
57	6	5	10	3	16	5	3	8	3
58	6	12	7	3	21	1	3	12	8
59	6	19	11	4	2	1	3	16	10
60	7	3	10	4	7	7	3	20	3

Z. B. eine Person von 30 Jahren zahlt jährlich bis an ihren Tod 2 Thlr. 15 Gr. 2 Pf. oder: ungefähr 4 Fl. 36 Xr. rheinisch für jede 100 Thaler (ungefähr 175 Fl.) welche sie versichern will.

Jährliche Beiträge

um

100 Thaler zu erhalten

wann

von zwei benannten Personen eine mit Tode abgeht.

Nach Preuss. Cour. den Thlr. zu 24 Gr., den Gr. zu 12 Pfennig.

(1 Thlr. Preuss. Cour. beträgt ungefähr 1 Fl. 45 Xr. rheinisch.)

Alter der beiden Personen. Jahre.		Thlr.	Gr.	Pf.
15	15	3	3	3
	20	3	8	5
	25	3	13	10
	30	3	20	3
	35	4	3	3
	40	4	11	8
	45	5	1	6
	50	5	19	6
	55	6	19	6
	60	8	5	6
20	20	3	13	10
	25	3	19	—
	30	4	1	6
	35	4	8	2
	40	4	16	7
	45	5	6	6
	50	6	—	6
	55	7	1	—
	60	8	11	3
25	25	3	22	8
	30	4	5	1
	35	4	11	8
	40	4	20	—
	45	5	9	10
	50	6	3	8
	55	7	4	—
	60	8	14	3

Alter der beiden Personen. Jahre.		Thlr.	Gr.	Pf.
30	30	4	9	11
	35	4	16	3
	40	5	—	5
	45	5	14	—
	50	6	7	9
	55	7	8	—
	60	8	17	7
35	35	4	22	3
	40	5	6	—
	45	5	19	4
	50	6	12	9
	55	7	12	11
	60	8	22	3
40	40	5	13	6
	45	6	2	3
	50	6	19	9
	55	7	19	3
	60	9	4	6
45	45	6	11	5
	50	7	4	8
	55	8	3	10
	60	9	13	—
50	50	7	21	—
	55	9	4	—
	60	10	10	—
55	55	9	21	—
	60	11	4	—
60	60	12	12	—

Z. B. ein Mann von 30 Jahren und eine Frau von 20 Jahren zahlen beide zusammen jährlich 4 Thaler 1 Gr. 6 Pf. oder ungefähr 7 Fl. 6 Xr. rheinisch für jede 100 Thlr. (ungefähr 175 Fl.) welche der Ueberlebende beim Tode des Andern erheben will.

Ueber die Beiträge der dazwischen liegenden Jahre giebt die bei der Direction befindliche Haupttabelle Auskunft.